



## **INFORMATION**

### **Dichtheitsprüfungen und Sanierungsmaßnahmen für private Anschlussleitungen im Zuge von Baumaßnahmen an öffentlichen Kanälen**

Wasserschutz ist eine wichtige Aufgabe, die nicht nur die Stadt Neukirchen-Vluyn sondern auch alle Bürgerinnen und Bürger betrifft!

Nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, müssen bei Bau und Betrieb von Abwasseranlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Dazu gehört, dass Abwasseranlagen dicht sein müssen. Vorhandene Anlagen unterliegen einer Anpassungspflicht. Dass bedeutet, einen „Bestandsschutz“ für undichte ältere Abwasseranlagen gibt es nicht.

Im § 61a des Landeswassergesetzes werden die Pflichten der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit den privaten Abwasseranlagen näher beschrieben:

Diese Anlagen müssen betriebssicher, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der Eigentümer aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn berät die Anschlussnehmer bei Fragen im Zusammenhang mit der geordneten Entwässerung der privaten Grundstücke. Auch zum Thema Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen sind weitere Informationen bei der Stadtverwaltung erhältlich.

Ein großer Teil der privaten Anschlusskanäle und Grundleitungen entspricht leider heute nicht den rechtlichen und technischen Anforderungen. Neben Undichtigkeiten besteht oft das Problem fehlender Revisionsschächte und Zugangsmöglichkeiten zu den privaten Abwasseranlagen.

Im Zuge von Baumaßnahmen an öffentlichen Kanälen soll sichergestellt werden, dass nicht aufgrund späterer Maßnahmen an privaten Anschlussleitungen die Straßen- und Wegeflächen immer wieder aufgebrochen werden.

## Vorgehensweise bei Sanierungsmaßnahmen an den öffentlichen Abwasserkanälen

### 1. Ein Sanierungsbedarf wird durch die Stadt festgestellt

Dazu dienen i.d.R. die regelmäßigen Zustandsbewertungen der öffentlichen Kanäle oder hydraulische Berechnungen im Rahmen der Entwässerungsplanung. Prioritäten können sich allerdings aufgrund der ständigen Fortführung der Zustandsbewertungen jährlich verschieben.

### 2. Aufnahme in mittelfristige Maßnahmenplanungen nach der Priorität

Entweder handelt es sich um eine Sofortmaßnahme weil „Gefahr im Verzug“ besteht oder es ist eine Einplanung in das Abwasserbeseitigungskonzept möglich. Dabei wird auch geprüft, ob Dichtheitsprüfungen für private Anschlüsse zum Termin der geplanten Maßnahme vorliegen werden. Anschließend erfolgt eine Kostenschätzung und Einplanung der notwendigen Mittel.

### 3. Interne Abstimmung und Ausbaubeschluss

Es wird geprüft, ob z.B. Straßenbaumaßnahmen (Umgestaltungen über eine reine Wiederherstellung der Oberflächen hinaus) mit einer Kanalbaumaßnahme verknüpft werden können/sollen.

Über die Baumaßnahme werden Beschlüsse durch die gewählten Ratsmitglieder in Fachausschüssen gefasst. Das Bauprogramm wird von der Stadtverwaltung erarbeitet und je nach Umfang der Maßnahme bereits in Bürgerinformationen (z.B. den jährlichen Bürgerversammlungen) vorgestellt.

### 4. Vom Entwurf bis zur Ausführungsplanung

Nachdem die grundlegenden Vorarbeiten innerhalb der Verwaltung durchgeführt wurden, erfolgt die weitere Bearbeitung ggf. unter Beteiligung externer Planer und Gutachter. In dieser Planungsphase ergibt sich eine Verzahnung der öffentlichen Planung mit den Untersuchungen/Planungen für die privaten Anschlussleitungen. Es können auch mehrfache Abstimmungen oder Planungsvarianten notwendig sein.

### 5. Einbeziehung der Anschlussleitungen in den Ablauf der städtischen Maßnahme

- Für den Hausanschluss (zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze) bestimmt der Eigentümer selbst über die Durchführung von Maßnahmen und erteilt notwendige Aufträge. Ihm wird im Zuge der Baumaßnahme besondere Beratung angeboten. Soweit ein eigenständiger Auftrag an einen für die Stadt tätigen Unternehmer für Maßnahmen am Hausanschluss erteilt wird, erfolgt nach Möglichkeit eine Koordinierung mit der öffentlichen Maßnahme.

- Für den Grundstücksanschluss (zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasserleitung in der Straße) hat sich die Stadt vorbehalten, die notwendigen Arbeiten gegen Kostenersatz durchzuführen. Sie macht von diesem Vorbehaltsrecht Gebrauch, um eine Koordinierung aller Arbeiten im öffentlichen Straßenraum zu gewährleisten. Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt vom Hauptkanal aus zunächst optisch untersucht.
- Es finden Bürgerinformation über die geplante Maßnahme und die Pflichten der Anschlussnehmer statt. Die Stadt bietet ihre Beratung für die einzelne Grundstücksentwässerung an. Liegt bereits ein gültiger Dichtheitsnachweis für den Anschluss vor, finden daran keine Maßnahmen statt.
- Abstimmungsbedürftig ist die Erforderlichkeit des Dichtheitsnachweises für die gesamte private Anschlussleitung, da die Prüfung technisch evtl. nicht getrennt für Grundstücks- und Hausanschluss erfolgen kann. Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung trifft den Anschlussnehmer. Von diesem wird ein Dichtheitsnachweis insbesondere gefordert, wenn der Grundstücksanschluss in der optischen Untersuchung nicht sanierungsbedürftig erscheint.
- Liegt ein Dichtheitsnachweis für den Anschluss nicht vor, wird nach einer individuellen Beratung mit dem Anschlussnehmer die weitere Vorgehensweise festgelegt, um die notwendigen Maßnahmen im Bereich des Anschlusses durchzuführen. Waren im Anschlussteil zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasserleitung optisch bereits Schäden zu erkennen oder war eine Dichtheitsprüfung erfolglos, wird dieser in die öffentliche Baumaßnahme mit einbezogen.

## 6. Durchführung der Maßnahme

Fertigstellung der Ausführungsplanung, Durchführung der Baumaßnahmen im öffentlichen Raum und an den Grundstücksanschlüssen, Abnahme, Dichtheitsprüfung, Dokumentation und Abrechnung.

Maßnahmen im Bereich privater Anschlüsse werden nach Möglichkeit durch die Stadt bzw. deren Ingenieurbüro in Abhängigkeit von einer privaten Bauentscheidung koordiniert bzw. begleitet.

Die Vorlage der Dichtheitsbescheinigungen für private Leitungen wird verlangt, wenn die satzungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## 7. Refinanzierung

Die Kosten der öffentlichen Baumaßnahmen werden über Gebühren bzw. bei Kostenanteilen für eine Umgestaltung oder Erneuerung der Straße oder der Straßenentwässerung anteilig über eine Beitragsabrechnung refinanziert. Für Maßnahmen an Grundstücksanschlüssen erhebt die Stadt Kostenersatz in Höhe des entstandenen Aufwandes vom Anschlussnehmer.